

Die neuen Bestimmungen über Adelsangelegenheiten.

„Streffleurs Militärblatt“ verlaublich:

A. Standeserhöhungen auf Grund 30., beziehungsweise 40jähriger Dienstzeit.

§ 1. Jeder Offizier des Soldatenstandes, der vor dem Feinde gedient, mindestens an einer feindlichen Begebenheit tatsächlich teilgenommen, ein stetes Wohlverhalten an den Tag gelegt hat und eine wirklich zurückgelegte dreißigjährige aktive Dienstzeit im Soldatenstande nachweisen kann, wird auf seine Bitte vom Kaiser taxfrei — und zwar je nach der Staatsangehörigkeit — in den österreichischen oder ungarischen Adelsstand erhoben.

§ 2. Die gleiche Begünstigung wird auch jenen Offizieren des Soldatenstandes zuteil, die eine unter stetem Wohlverhalten wirklich zurückgelegte Dienstzeit im Soldatenstande von 40 Jahren nachzuweisen vermögen.

§ 3. Wenn auch nur eine der vorangeführten Bedingungen fehlt, besteht ein Anspruch auf die Verleihung des Adelsstandes nicht; es können sich jedoch Offiziere des Soldatenstandes um die Adelsverleihung bewerben, wenn sie ihre Bitte auf besonders hervorragende Verdienste zu stützen vermögen. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Taxfreiheit.

§ 4. Bei Personen des l. u. l. Heeres, die zwar keinen Anspruch auf die systemmäßige Verleihung des Adels haben, für die jedoch ganz außerordentliche Verdienste — insbesondere im Felde — sprechen, und die eine mehr als dreißigjährige vorzügliche Dienstleistung zurückgelegt haben, kann von Fall zu Fall vom Kriegsministerium die Verleihung des Adels in Antrag gebracht werden.

§ 5. Der Anspruch auf die taxfreie Verleihung des Adels gemäß §§ 1 und 2 kann von Offizieren des Soldatenstandes im aktiven und nichtaktiven Verhältnis geltend gemacht werden.

§ 6. Die Prüfung und Bestätigung des Vorhandenseins der militärischen Vorbedingungen für den Anspruch auf die taxfreie Verleihung des Adelsstandes geschieht durch das Kriegsministerium, welches auf Grund der Qualifikationslisten (Hauptberichte), der Einbegleitschreiben der Kommandanten (Chefs, Vorstände) und der Strafprotokollauszüge das Wohlverhalten des Adelswerbers im allgemeinen

und vor dem Feinde im besonderen beurteilt; der Nachweis der vorgeschriebenen Dienstzeit erfolgt durch die von der Fachrechnungsabteilung auszufertigende Dienstbeschreibung.

B. Standeserhöhungen in Folge Besitzes inländischer Orden.

a) Militär-Maria-Theresien-Orden. Die einschlägigen Paragraphen der Statuten lauten: Die bei jeder Promotion in den Orden aufgenommenen Ritter, Kommandeure und Großkreuze werden dadurch zugleich, je nach ihrer Angehörigkeit zum österreichischen oder ungarischen Staatsverband, in den österreichischen oder ungarischen Adelsstand, falls sie denselben nicht besitzen, erhoben. Die Ritter, Kommandeure und Großkreuze können, wenn sie dem österreichischen Staatsverband angehören, um die Verleihung des österreichischen Freiherrnstandes, dagegen jene, welche dem ungarischen Staatsverband angehören, um die Verleihung des ungarischen Freiherrnstandes (Baronie) einschreiten, welche Standeserhöhungen mit Rücksicht der Taxen zu erlangen werden.

b) St. Stephan-Orden, Leopoldorden und Orden der Eisernen Krone. Mit dem Besitz dieser Orden war seinerzeit der Anspruch auf Standeserhöhungen verbunden. Die bezüglichen Bestimmungen der Ordensstatuten wurden durch ein Allerhöchstes Handschreiben vom 18. Juli 1884 aufgehoben und haben daher nur mehr auf jene Personen Anwendung, welche vor Kundmachung dieses Allerhöchsten Handschreibens mit dem betreffenden Orden ausgezeichnet wurden.